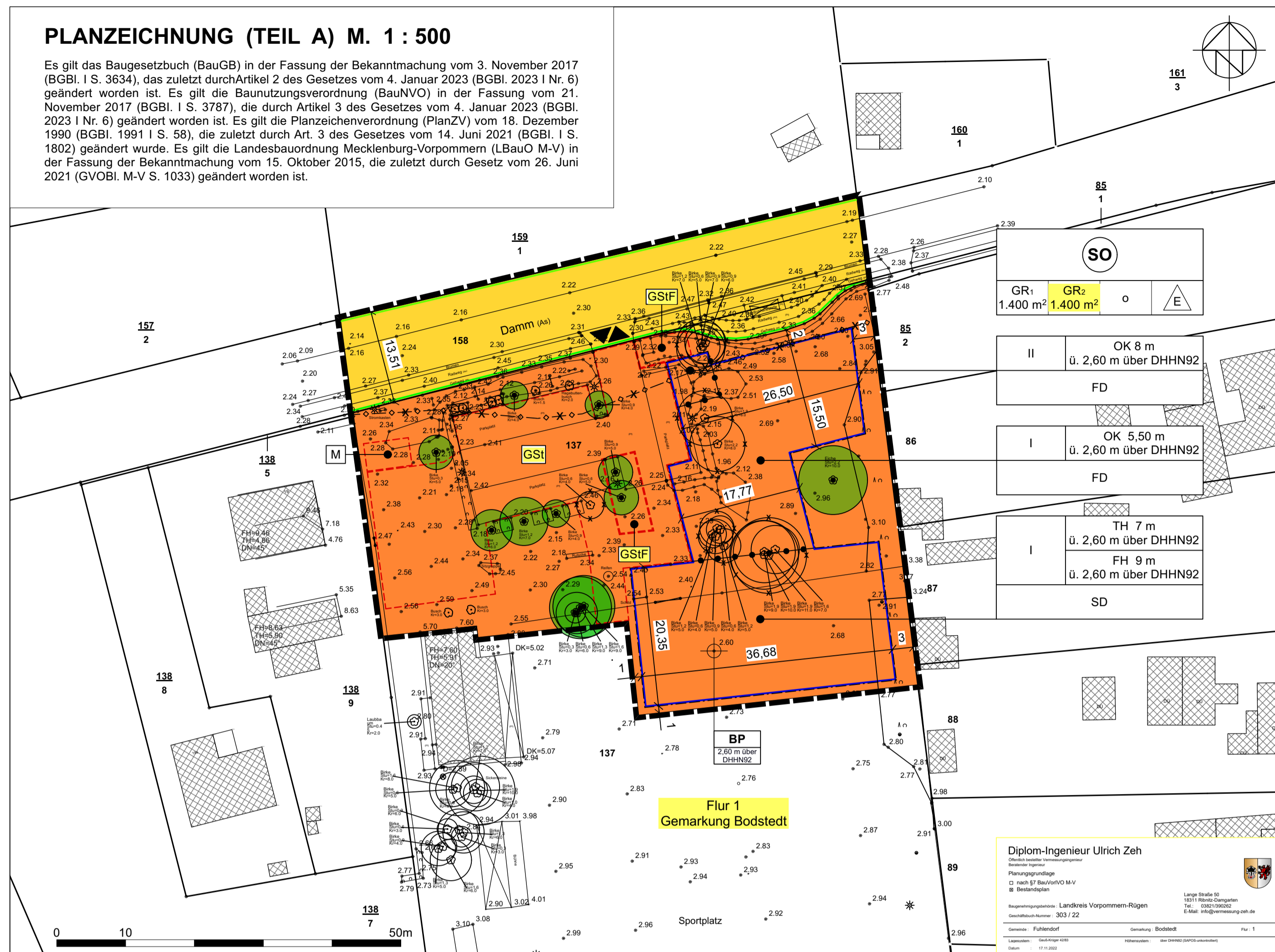


# SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "URLAUBERZENTRUM MIT TOURISTENINFORMATION"

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1 : 500

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1902) geändert wurde. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.



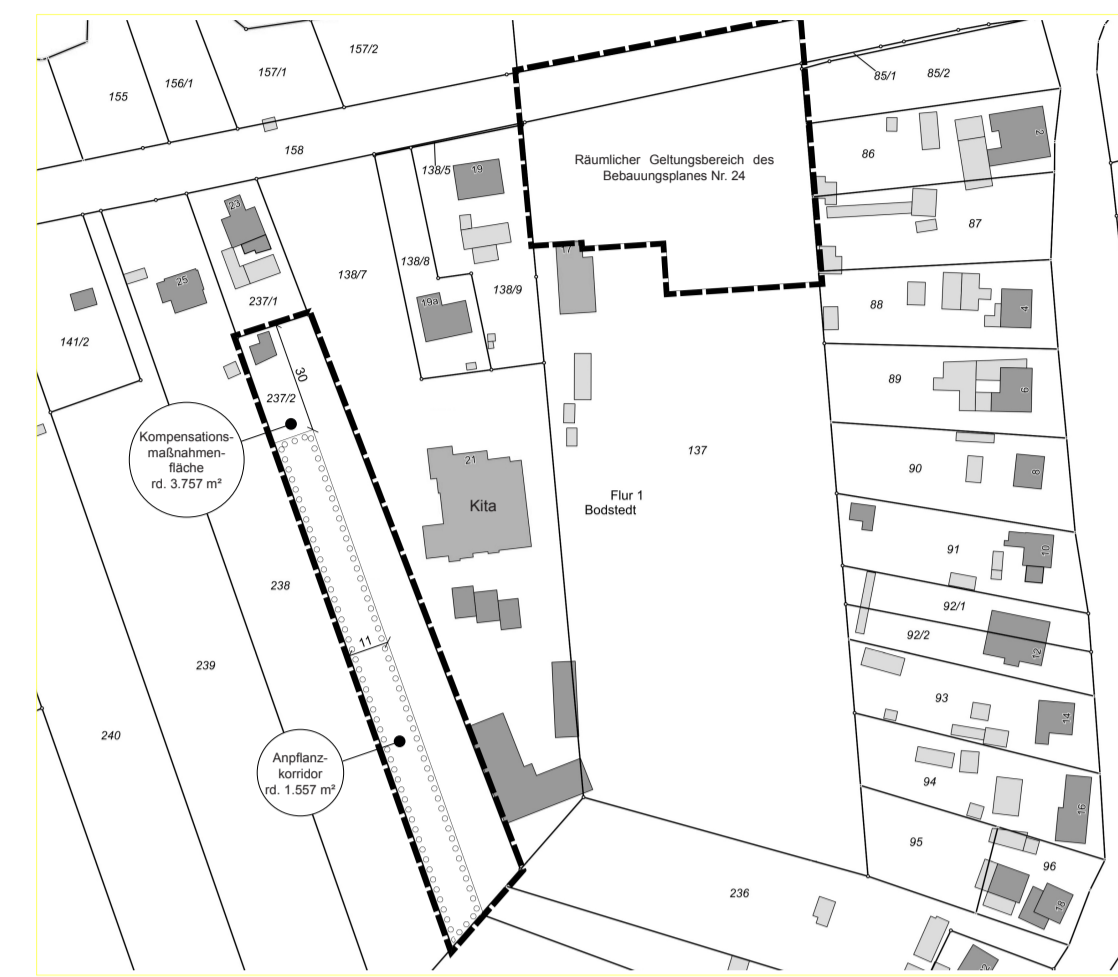
## ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**SO** sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Urlauberzentrum mit Touristeninformation- § 11 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- |                                        |                                                                                                                  |                          |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| GR: 1.400 m <sup>2</sup>               | Grundfläche für Hauptgebäude                                                                                     | § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| GR <sub>z</sub> : 1.400 m <sup>2</sup> | Grundfläche für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1                                                                 | § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| II                                     | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß                                                                             | § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO |
| TH 7 m                                 | Traufhöhe als Höchstmaß                                                                                          | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| FH 9 m                                 | Firsthöhe als Höchstmaß                                                                                          | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| OK 8 m                                 | Oberkante als Höchstmaß                                                                                          | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| BP                                     | Bezugspunktbestimmung für die Festsetzung Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhennull (hier: 2,60 m über DHHN92) | § 18 Abs. 1 BauNVO       |
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- |   |                           |                    |
|---|---------------------------|--------------------|
| o | offene Bauweise           | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| E | nur Einzelhäuser zulässig | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| — | Baugrenzen                | § 23 Abs. 3 BauNVO |
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| ■ | Öffentliche Straßenverkehrsfläche |
| — | Straßenbegrenzungslinie           |
| ▲ | Ein- und Ausfahrten               |
- 5. Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**
- |     |                                  |      |                                        |
|-----|----------------------------------|------|----------------------------------------|
| GSi | Gemeinschaftsstellplätze für Kfz | GSiF | Gemeinschaftsstellplätze für Fahrräder |
| M   | Müllbehälterstandort             |      |                                        |
- 6. Hauptversorgungs- Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- vorhandene unterirdische Trinkwasserversorgungsleitung der Wasser und Abwasser GmbH -Boddenland- (künftig verlegt)
- 7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)**
- |   |                   |
|---|-------------------|
| ● | Bäume zu erhalten |
|---|-------------------|
- 8. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)**
- |    |            |    |           |
|----|------------|----|-----------|
| SD | Satteldach | FD | Flachdach |
|----|------------|----|-----------|
- 9. Sonstige Planzeichen**
- |       |                                                                                                                                                                    |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ■     | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)                                                                                                         |
| —•—•— | Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen), und Abgrenzung der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (hier: Dachgestaltung) |
| —     | Flurstücksgrenzen                                                                                                                                                  |
| 137   | Flurstücksnummer                                                                                                                                                   |
| 3     | Maßangabe in Meter                                                                                                                                                 |
| ○     | Bestandsbaum, künftig fortfallend                                                                                                                                  |
| ■     | Bestandsgebäude                                                                                                                                                    |
- 10. Darstellungen ohne Normcharakter**
- |     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
| —   | Flurstücksgrenzen                 |
| 137 | Flurstücksnummer                  |
| 3   | Maßangabe in Meter                |
| ○   | Bestandsbaum, künftig fortfallend |
| ■   | Bestandsgebäude                   |

## TEXT TEIL B

- I. Textliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 Das sonstige Sondergebiet "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" dient der Unterbringung baulicher Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Urlauberzentrums mit Touristeninformation erforderlich sind.  
 In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- die dem Gebiet dienende Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche und freizeitorientierte Zwecke
  - die dem Gebiet dienende Informations-, Service-, Verwaltungs-, Schulungs- und Sanitäreinrichtungen
  - die dem Gebiet dienende Lager-, Abstell- und Technikräume
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Grundflächen**  
 Die zulässige Grundfläche GR<sub>z</sub> von 1.400 m<sup>2</sup> gilt nur für Hauptgebäude. Die zulässige Grundfläche GR<sub>z</sub> von 1.400 m<sup>2</sup> gilt nur für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO.
- 2.2 Überschreitung von der zulässigen Grundfläche sowie Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**  
 Die zulässigen Grundflächen GR<sub>z</sub> sowie GR<sub>z</sub> dürfen nicht überschritten werden.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen**
- 2.3.1 Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (hier: First- und Traufhöhe, Oberkante) wird mit 2,60 m über DHHN92 bestimmt. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.3.2 Für technisch notwendige Dachaufbauten und für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (hier: Trauf- und Firsthöhe, Oberkante) bis höchstens 1,50 m zulässig.
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 Die erforderlichen Flächen für notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
- 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 4.1 Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien  
 Dacheindeckungen und Fassadenelemente aus Metall sind ausschließlich in witterungsfester Beschichtung zulässig.
- 4.2 Solarmodule  
 Solarmodule sind ausschließlich als nicht spiegelnde und nicht reflektierende Solarmodule zulässig.
- 5. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)**  
 Die zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.
- 6. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**  
 Anpflanzung von 15 Bäumen innerhalb des Anpflanzkorridors auf dem Flurstück 237/2, Flur 1 der Gemarkung Bodstedt (Kompensationsmaßnahmenfläche). Die anzupflanzenden Bäume (standortgerecht, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 cm - 18 cm) sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

Die Position der Kompensationsmaßnahmenfläche sowie der Anpflanzkorridor innerhalb des Flurstücks sind dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



## II. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- 1. Fassadengestaltung**  
 Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden sind mit Sichtmauerwerk in den Farben Weiß, Beige, Gelb, Braun, Grau zu gestalten. In Teilflächen sind Fassadenteile als vorgehängte, hinterlüftete Fassade zulässig. Glänzende oder greifbare Fassadenoberflächen sind für alle baulichen Anlagen nicht zulässig.
- 2. Dachgestaltung**
- 2.1 Satteldächer von Hauptgebäuden sind mit grauen Blechen zu gestalten. Alternativ können Satteldächer begrünt werden.
- 2.2 Flachdächer sind mit entsprechenden Dachmaterialien zu gestalten. Alternativ können Flachdächer begrünt werden.
- 3. Solarmodule**
- 3.1 Solarmodule auf dem geeigneten Dach und an der Fassade sind zulässig, jedoch nur parallel oder ebeneig zur Dach- und Fassadenfläche.
- 3.2 Bei Flachdächern sind aufgeständerte Solarmodule zulässig.
- 4. Standort für Müllbehälter**  
 Der Müllbehälterstandort ist durch Einhausung / Verkleidung (Holz, Metall, Rankgerüst, Pflanzungen) zu umschließen.

## III. Hinweise

- 1. Begriffsdefinition**
- 1.1 Traufhöhe**  
 Die Traufhöhe (TH) wird von dem gemäß Textziffer 3.1 bestimmten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Dachhaut gemessen. Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und/oder Stützen.
- 1.2 Firsthöhe**  
 Die Firsthöhe (FH) wird von dem gemäß Textziffer 3.1 bestimmten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut der geeigneten Hauptdachfläche definiert. Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.
- 1.3 Oberkante**  
 Die Oberkante (OK) wird von dem gemäß Textziffer 3.1 bestimmten Bezugspunkt bis zur obersten Grenze der Hauptdachfläche definiert. Die festgesetzte Oberkante ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.
- 1.4 Vollgeschosse (§ 2 Abs. 6 LBauO M-V)**  
 Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- 1.5 DHHN 92 i.V.m. Normalhöhennull - NHN**  
 DHHN92 ist ein Höhensystem in Deutschland. Entsprechende Höhenangaben sind mit „NHN“ gekennzeichnet. Das Normalhöhennull (NHN) umfasst die Bezugsfläche für das Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.
- 2. Bodendenkmalfunde**  
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSHG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 3. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**  
 Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sowie umzusetzen:
- 3.1 Vermeidungsmaßnahme V1 - Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet
- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU - Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen.
  - Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten.
  - Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm.
  - Einsatz von Intervallschaltungen
- 3.2 Vermeidungsmaßnahme V2 - Eingriffsfristen bei Baufeldfreimachung und Bauarbeiten  
 Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten müssen zwischen dem 30. November und 01. Februar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung und der Beginn der Arbeiten zwischen dem 30. September und dem 01. März möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen werden.
- 3.3 Vermeidungsmaßnahme V3 - Fenster- und Türverglasung  
 Einsatz einer vogelfreundlichen Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leifadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022).
- 4. Abfallentsorgung**  
 Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhendorf hat am 24.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang am ..... erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich durch Aushang am ..... bekannt gemacht.
- Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.stadt-barth.de ins Internet gestellt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert/aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhendorf hat am ..... den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.
6. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich durch Aushang am ..... bekannt gemacht.
- Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.stadt-barth.de ins Internet gestellt.
7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 am 12.02.2021 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Ribnitz-Damgarten, den ..... Siegel ..... (ÖbVt)
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Fuhendorf, den ..... Siegel ..... (Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Fuhendorf, den ..... Siegel ..... (Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilen, sind ortsüblich durch Aushang vom ..... bis ..... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Fuhendorf, den ..... Siegel ..... (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Fuhendorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 "Urlauberzentrum mit Touristeninformation" für das Gebiet: „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :



## SATZUNG DER GEMEINDE FUHLENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "URLAUBERZENTRUM MIT TOURISTENINFORMATION" FÜR DAS GEBIET: „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“